

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.210 vom 13. Juni 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2022.210

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.210 du 13 juin 2023

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2022.210 del 13 giugno 2023

Regeste

Die Zustellung des Einschätzungsentscheids an die steuerpflichtige Person direkt statt an ihren Stellvertreter ist gültig. Da die Pflichtigen innerhalb der Einsprachefrist reagiert haben, ist ihnen aus dem Zustellungsfehler auch kein Nachteil erwachsen. Insbesondere ist nicht von einer Nichtigkeit des Einschätzungsentscheids auszugehen. Verrechnungssteuer: Es besteht keine Verpflichtung des kantonalen Steueramts, bei einer Schätzung des Wertschriftenvermögens und des Vermögensertrags nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den Werten des Vorjahrs auch einen Rückerstattungsanspruch Verrechnungssteuer im selben Betrag festzusetzen.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

Die Pflichtigen verweisen darauf, dass der Pflichtige sich per ... Mai 2016 bei der Einwohnerkontrolle C ins Ausland abgemeldet habe und erst am ... August 2017 wieder angemeldet habe. Zur Klarstellung der Besteuerungsgrundlagen ist deshalb kurz auf die Frage der Steuerpflicht des Pflichtigen in der Steuerperiode 2016 einzugehen. a) Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben (§ 3 Abs. 1 StG). Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Abs. 2). Einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton hat eine Person, wenn sie sich hier ungeachtet vorübergehender Unterbrechung, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindesten 30 Tagen, ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit während mindesten 90 Tagen aufhält (Abs. 3). Die Steuerpflicht endet mit dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton (§ 10 Abs. 2 StG). Im internationalen Verhältnis besteht die einmal begründete Steuerpflicht kraft persönlicher Zugehörigkeit indessen auch bei Wegzug solange fort, als nicht ein neuer Wohnsitz begründet wurde (BGE 138 II 300; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 3 N 10 StG). Der steuerrechtliche Wohnsitz ist derjenige Ort, wo sich eine Person mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittelpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befindet (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 3 N 8 StG). Die Absicht dauernden Verbleibens wird als gegeben erachtet, wenn der Lebensmittelpunkt an einen Ort verlegt wird. Nach der Praxis wird ein Jahr als Mindestdauer akzeptiert (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 3 N 24 StG). 1 ST.2022.210

- 7 - b) Vorweg ist festzuhalten, dass der Pflichtige auch bei Annahme eines Wegzuges ins Ausland weiterhin der kantonalen Steuerpflicht unterstand, da er Eigentümer der Liegenschaft in C ist und deshalb kraft § 4 Abs. 1 lit. b StG (wirtschaftliche Zugehörigkeit) weiterhin hier steuerpflichtig war. Damit war er verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und sämtliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzugeben (§ 133 Abs. 2 StG). c) Darüber hinaus durfte die Vorinstanz gestützt auf die Akten bezüglich der Steuerperiode 2016 auf einen fortdauernden Wohnsitz des Pflichtigen in C schliessen. Gemäss Adressauskunft der Stadt C meldete er sich per ... Mai 2016 in die D ab und zog per ... August 2017 aus den E wieder zurück. Die C Wohnadresse blieb gleich. Mangels fester ausländischer Wohnadresse begründete der Pflichtige somit keinen neuen festen Wohnsitz im Ausland, weshalb nach bundesgerichtlicher Praxis die bisherige Steuerpflicht fort dauerte, auch wenn die Abwesenheit mit 14 Monaten leicht länger dauerte als nach Praxis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes erforderlich. Zudem wohnte die Pflichtige die gesamte Zeit unverändert in C, und kehrte der Pflichtige auch wieder dorthin zurück. Damit bestand ein starker persönlicher Bezug zu diesem Ort, weshalb sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehung weiterhin dort befand. Die Pflichtigen machen keinerlei Ausführungen, die dieser Beurteilung widersprechen würden. Insbesondere machen sie keine rechtliche oder faktische Trennung während dieser Zeit geltend. Damit unterstand der Pflichtige in der Steuerperiode 2016 der unbeschränkten Steuerpflicht des Kantons Zürich kraft persönlicher Zugehörigkeit.

E. 3

Die Pflichtigen machen zu den Steuerfaktoren keine Ausführungen, indes bezeichnen sie die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs der Verrechnungssteuer, Fälligkeitsjahr 2016, auf Fr. 0.- als willkürlich, da gemäss einem Registerauszug die Rückerstattungsbeträge in den vorangehenden Steuerperioden ersichtlich gewesen seien. a) Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) hat eine nach den Art. 22 – 28 berechnete Person Anspruch auf Rückerstattung der von der Schuldnerschaft abgezogenen Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des steuerbaren Ertrags abwerfenden Vermögenswerts besass. Natürliche Personen haben gemäss Art. 22 Abs. 1 VStG Anspruch auf Rückerstattung 1 ST.2022.210

- 8 - der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland Wohnsitz hatten. Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer (Art. 23 Abs. 1 VStG, in der Fassung vom 28. September 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019). Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden und in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren entweder nachträglich angegeben werden (Art. 23 Abs. 2 lit. a VStG) oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden (Art. 23 Abs. 2 lit. b VStG). Art. 23 Abs. 2 VStG gilt für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, sofern über den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2018, Art. 70d VStG). b) Die Pflichtigen haben im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2016 einen

Wertschriftenbestand von Fr. 149'159.- und einen Wertschriftenertrag von Fr. 68.- deklariert und einen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von Fr. 0.- gestellt. Mit Auflage vom 12. Juni 2018 und Mahnung vom 21. Juni 2018 hat das kantonale Steueramt die Pflichtigen ausdrücklich aufgefordert, die Differenz zum Wertschriftenbestand per 31. Dezember 2015 von Fr. 2'768'030.- zu erklären. Die Pflichtigen haben sich in der Folge aber hierzu nicht geäußert und insbesondere weder im Einsprachen noch im Rekursverfahren eine Nachdeklaration vorgenommen. Mithin entspricht die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs auf Fr. 0.- ihrer eigenen Deklaration und besteht mangels Nachdeklaration im Sinn von Art. 23 Abs. 2 lit. a VStG keine Veranlassung, diese zu berichtigen. Damit stellt sich einzig noch die Frage, ob nicht das kantonale Steueramt gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. b VStG von sich aus einen höheren Rückerstattungsbetrag hätte gewähren müssen, weil es im Rahmen einer Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen sowohl beim Vermögen als auch beim Vermögensertrag bei den deklarierten Beträgen Hinzurechnungen vorgenommen hat, indem es den Wertschriftenbestand auf Fr. 2'800'000.- und den Wertschriftenertrag nach pflichtgemäßem Ermessen auf 1 ST.2022.210

- 9 - Fr. 41'000.- geschätzt hat. Dabei ging es mangels Erklärung der Pflichtigen zu ihrer Vermögensentwicklung davon aus, dass sich ihr Wertschriftenbestand im Vergleich zum Stand per Ende Vorjahr nicht verändert hat und die Selbstdeklaration ungenügend war. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass entsprechend den Vorjahren darin auch verrechnungssteuerbelastete Vermögenserträge enthalten sind. Eine solche Auslegung von Art. 23 Abs. 2 lit. b VStG ist indessen abzulehnen. Die Höhe des Rückerstattungsanspruchs ist nicht Teil einer Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese ist lediglich im StG vorgesehen und umfasst dementsprechend nur die im StG geregelten Steuerfaktoren, mithin das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen. Der Rückerstattungsanspruch bestimmt sich demgegenüber alleine nach der Verrechnungssteuer-Gesetzgebung. Diese enthält keine Vorschriften über die pflichtgemässe Schätzung des Rückerstattungsanspruchs. Dass eine Hinzurechnung durch die Steuerbehörden im Sinn von Art. 23 Abs. 2 lit. b VStG nur dann erfolgen muss, wenn der Behörde Belege über konkrete Vermögenserträge vorliegen, und blosser Wahrscheinlichkeitsüberlegungen nicht ausreichen, ergibt sich aus einem Vergleich mit Art. 48 Abs. 2 VStG, wonach ein Antragsteller die Steuerbehörde über seinen Rückerstattungsanspruch dokumentieren muss, ansonsten bei fehlenden Unterlagen der Antrag abgewiesen wird. Bei einer Hinzurechnung von Amtes wegen gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. b VStG kann kein minderes Mass an die Dokumentation des Rückerstattungsanspruchs gelten. Selbst wenn sich die Steuerbehörde bei der Schätzung der Höhe von Wertschriftenvermögen und Wertschriftenertrag an den Werten der vorangehenden Steuerperiode ausrichtet und darin verrechnungssteuerbelastete Erträge enthalten waren, besteht keine Gewissheit, dass auch die identischen Wertschriften gehalten wurden. Die formellen Anforderungen an die vom Antragsteller vorzulegende Dokumentation gemäss Art. 48 VStG sind in einem solchen Fall nicht erfüllt. Zudem erlischt der Anspruch auf Rückerstattung, wenn der Antrag auf Rückerstattung nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist – vorliegend 2016 –, gestellt wird (Art. 32 Abs. 1 VStG). Mithin ist der Untergang des Anspruchs infolge Zeitablaufs ohnehin untergegangen, da der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für die Steuerjahr 2016 analog den Vorjahren erst mit dem Rekurs vom 7. November 2022 erstmals gestellt wurde.

E. 4

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Rekurs abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). 1 ST.2022.210

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.